



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Besondere Beförderungsbedingungen der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW AG) für den Straßenbahn-, Schwebbahn- und Kraftfahrzeuglinienverkehr
2. Vielesuchenverordnung
3. Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal
4. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal
5. Neuwahl der Bezirksvertreter für die acht Wuppertaler Bezirksvertretungen
6. Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder zur Landwirtschaftskammer Rheinland 1978
7. Neue Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Verbandes der evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal in Wuppertal-Barmen
8. Bekanntmachung von Bauleitplänen

1. **Besondere Beförderungsbedingungen der Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW AG) für den Straßenbahn-, Schwebbahn- und Kraftfahrzeuglinienverkehr**
(gemäß § 1 Abs. 1, Satz 2 der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970)
(BGBl. I S. 230 ff)

(siehe auch „Der Stadtbote“ Nr. 256, vom 23. Juni 1978)

Tarifbestimmungen

1. **Berechnung der Fahrpreise**
Es gelten die jeweils vom Regierungspräsidenten genehmigten und öffentlich bekanntgegebenen Beförderungsentgelte. Das Beförderungsentgelt wird nach der Anzahl der auf dem Reiseweg zu durchfahrenden Zonen berechnet. Jede angefangene Zone gilt als ganze Zone. Zu einer Zone zählt auch eine etwaige in die andere Zone reichende Überlappung. Die Zonengrenzen sind im Zonenplan durch Angabe der Grenzhaltestellen festgelegt. Fahrten innerhalb einer oder mehrerer Zonen schließen den Überlappungsbereich mit ein.
2. **Fahrausweise**
Fahrausweise sind:
 - a) Einzelfahrausweise
 - b) Streifenkarten für Erwachsene und Kinder (zur allgemeinen Benutzung)
 - c) Allgemeine Zeitfahrausweise
 - d) Zeitfahrausweise für Schüler, Studenten und Auszubildende
 - e) Sonderfahrausweise
3. **Einzelfahrausweise und Streifenkarten**
 - 3.1 **Allgemeines**
Die Fahrausweise berechtigen — innerhalb ihres Gültigkeitszeitraumes — zu einer beliebigen Fahrt

mit Umsteigeberechtigung innerhalb der bezahlten Zonen.

Die Fahrausweise haben eine Gültigkeitsdauer von
30 Minuten innerhalb der 1. Preisstufe (1 Zone)
60 Minuten innerhalb der 2. Preisstufe (2 Zonen)
120 Minuten innerhalb der 3. Preisstufe (Ges.-Netz)

Innerhalb der oben angegebenen Zeit muß der Fahrgast seine Fahrt beendet haben. Ausnahmen sind beim Umsteigen gestattet, wenn dieses fahrplanbedingt größere Wartezeiten erfordert. Für die Gültigkeit der Fahrausweise sind außerdem die Betriebstage maßgebend, d. h. jeder Tag rechnet vom Beginn bis zum Schluß des fahrplanmäßigen Betriebes.

3.2 Kennzeichnung der Fahrausweise

Einzelfahrausweise und Streifenkarten werden erst mit der Stempelung gültig. Die Stempelung enthält mindestens: Einsteigezone, Datum und Uhrzeit. Bei Entwertung mittels Entwertergerät sieht die Stempelung wie folgt aus:

Die richtige Kennzeichnung der Fahrausweise in bezug auf die Einsteigezone und die Berechnung des Fahrpreises ist anhand des im Anhang aufgeführten Zonen- und Haltestellenverzeichnisses zu prüfen.

3.3 Einzelfahrausweise (Fahrscheine)

Einzelfahrausweise werden vom Fahrpersonal, von Automaten oder Verkaufsstellen ausgegeben. Soweit diese bei der Ausgabe noch nicht die unter Absatz 3.2 angegebene Kennzeichnung aufweisen, sind sie bei Fahrtantritt zu entwerten. Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar.

3.4 Streifenkarten für Erwachsene und Kinder

Streifenkarten für Erwachsene und Kinder werden von Automaten oder durch Verkaufsstellen ausgegeben. Die Karte besteht aus einem Stammabschnitt und einer dem Verkaufspreis entsprechenden Anzahl Bons, die alle die Nummer des Stammabschnittes tragen. Sie sind unpersönlich und können auch von mehreren Personen gemeinsam benutzt werden. Dabei ist für jeden Fahrgast die der Preisstufe seines Fahrtzieles entsprechende Anzahl von Bons gesondert zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Alle Bons einer Streifenkarte mit einer niedrigeren Nummer als der gestempelte Bon gelten einschl. des gestempelten Bons als entwertet.

Lose Bons ohne Stammabschnitt sind ungültig.

Für irrtümlich entwertete Bons erteilt der Fahrer Gutschrift. Diese Gutschrift kann später für eine andere Fahrt unter Vorlage der irrtümlich entwerteten Streifenkarte benutzt werden. In einem solchen Fall ist auch eine Entwertung des gutgeschriebenen Bons vorzunehmen.

Die Ergänzung fehlender Restbons einer Streifenkarte ist durch Bons weiterer Streifenkarten oder durch Zuzahlung nach dem Preis für Einzelfahrausweise möglich, wobei die Bons auf allen benutzten Streifenkarten entwertet werden müssen.

Streifenkarten werden einen Monat nach Ablauf des zur Zeit gültigen Tarifs ungültig oder zwei Monate nach öffentlichem Aufruf.

Zimbernweg
Zimmerstraße
Zu den Dolinen
Zu den Erbhöfen
Zum Bilstein
Zum Krusen
Zum Löh

Zum Roten Kreuz
Zum Tal
Zunftstraße
Zur Dörner Brücke
von Hohenstein
bis Tannenstraße
Zur Gelpe

Zur Guten Hoffnung
Zur Kaisereiche
Zur Kohleiche
Zur-Nieden-Weg
Zur Scheuren
Zur Waldesruh
Zur Waldkampfbahn

**4. Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche
Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal
vom 3. Juli 1978**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV NW S. 304/SGV NW 790), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV NW 1976 S. 473/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 26. Juni 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für straßenbauliche Maßnahmen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach dem KAG und nach dieser Satzung, soweit nicht das Bundesbaugesetz anzuwenden ist.

(2) Straßenbauliche Maßnahmen im Sinne dieser Satzung sind die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen — nachstehend Straßen genannt —.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen gehört der Aufwand für

1. den Grunderwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten).

Hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend hierfür ist der Wert bei Beginn der Maßnahme,

2. die Freilegung der Flächen,

3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Fahrbahnen einschließlich Rinnen,
- b) Gehwegen einschließlich Bordsteine,
- c) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
- d) Beleuchtungsanlagen,
- e) Entwässerungsanlagen für die Straßenentwässerung,

f) Parkflächen,

fa) als Bestandteile von öffentlichen Straßen (Parkstreifen),

fb) soweit sie nicht Bestandteil von Straßen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkplätze),

g) Grünanlagen als Bestandteile von öffentlichen Straßen; dazu gehören auch Blumenkübel, Bänke u. ä.

Eingeschlossen sind die Kosten für den Unterbau, für die notwendige Erhöhung oder Vertiefung dieser Anlagen und für Böschungen, Schutz- oder Stützmauern.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen — ausgenommen die ihnen dienenden Einrichtungen der Beleuchtung und Entwässerung — sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand für den Grunderwerb, die Freilegung, die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, Beleuchtungsanlagen, Parkflächen und Grünanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

Der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Straßenentwässerungsanlagen wird nach dem Einheitssatz von 24,— DM je Quadratmeter zu entwässernde Verkehrsfläche ermittelt.

§ 3

**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen
am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Straßen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

(2) Überschreiten Straßen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten bzw. Flächen, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten bzw. Flächen nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe-, Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit den in § 4 Abs. 2 Ziff. 4 genannten Nutzungsarten	in sonstigen Bau- gebieten im Zu- sammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Grunderwerb und Freilegung	26,90 m	19,50 m	50 v. H.
b) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
c) Gehwege	5,00 m	5,00 m	60 v. H.
d) Radwege	3,40 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
e) Parkstreifen	5,00 m	4,00 m	60 v. H.
f) Grünanlagen	5,00 m	5,00 m	50 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	—	—	50 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Grunderwerb und Freilegung	26,90 m	23,90 m	30 v. H.
b) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
c) Gehwege	5,00 m	5,00 m	50 v. H.
d) Radwege	3,40 m	3,40 m	30 v. H.
e) Parkstreifen	5,00 m	4,00 m	50 v. H.
f) Grünanlagen	5,00 m	5,00 m	30 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	—	—	30 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Grunderwerb und Freilegung	26,90 m	25,90 m	10 v. H.
b) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
c) Gehwege	5,00 m	5,00 m	50 v. H.
d) Radwege	3,40 m	3,40 m	10 v. H.
e) Parkstreifen	5,00 m	4,00 m	50 v. H.
f) Grünanlagen	5,00 m	5,00 m	10 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	—	—	10 v. H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Grunderwerb und Freilegung	31,90 m	31,90 m	40 v. H.
b) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
c) Gehwege	12,00 m	12,00 m	60 v. H.
d) Radwege	3,40 m	3,40 m	40 v. H.
e) Parkstreifen	4,00 m	4,00 m	60 v. H.
f) Grünanlagen	5,00 m	5,00 m	40 v. H.
g) Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	—	—	40 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Grunderwerb, Freilegung, Grünanlagen: Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	9,00 m —	9,00 m —	40—60 v. H. 40—60 v. H.
6. Selbständige Gehwege einschließlich Grunderwerb, Freilegung, Grünanlagen: Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen	3,00 m —	3,00 m —	50 v. H. 50 v. H.
7. Selbständige Parkplätze	bis zu 20 v. H. der Summe aller für das Abrechnungsgebiet nach Maßgabe des § 4 Abs. 7 sich ergebenden Grundstücksflächen		50 v. H.

Innerhalb des gemäß Ziffer 5 für Fußgängergeschäftsstraßen festgesetzten Rahmens wird der Anteil der Beitrags-

pflichtigen durch Einzelsatzungen bestimmt.

(4) Für die nach Abs. 3 notwendige Einordnung der in den übergeleiteten Bebauungsplänen nach § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz genannten Gebiete ist § 4 Abs. 3 analog anzuwenden.

(5) Die in Absatz 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Flächen der Straße durch die Länge der Straßenachse geteilt werden.

(6) Im Sinne des Abs. 3 sind

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwege mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) handelt,

e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

f) selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

g) selbständige Parkplätze:

Öffentliche Plätze, die zum Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

(7) Erschließt eine Straße Gebiete, für die sich gemäß Absätze 3 und 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten ergeben, so werden, falls zulässig, Abschnitte gebildet und diese gesondert abgerechnet. Soweit eine solche Abschnittsbildung nicht zulässig ist, wird der beitragsfähige Aufwand nach dem zwischen den unterschiedlichen anrechenbaren Breiten liegenden Mittelwert berechnet. Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 3 festgesetzten Maße für den Bereich des Wendehammers maximal um das 2 1/2-fache.

(8) Ergeben sich hinsichtlich einer straßenbaulichen Maßnahme aufgrund des Abs. 3 unterschiedliche Anteile für die Beitragspflichtigen, so werden, falls zulässig, Abschnitte gebildet und diese gesondert abgerechnet. Soweit eine solche Abschnittsbildung nicht zulässig ist, werden der Verteilung die für die Beitragspflichtigen günstigeren Anteile zugrunde gelegt.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 2 ermittelte und um die Anteile der Stadt nach § 3 verminderte beitragsfähige Aufwand ist auf die im Abrechnungsgebiet liegenden erschlossenen

Grundstücke,

Teile von Grundstücken oder

wirtschaftliche Einheiten bildende Grundstücke

nach den Grundstücksflächen unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung zu verteilen.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit einem Vornhundertersatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

1. in Kleinsiedlungsgebieten	
bei eingeschossiger Bebaubarkeit	60 v. H.
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	80 v. H.
für jedes weitere Geschoß	10 v. H.
2. in Wochenendhausgebieten	
bei ein- oder zweigeschossiger Bebaubarkeit	40 v. H.
für jedes weitere Geschoß	5 v. H.
3. in reinen Wohngebieten, in allgemeinen Wohngebieten, in Mischgebieten, in Dorf- und Ferienhausgebieten und in Sondergebieten — soweit deren Nutzungsarten nicht unter 4. aufgeführt sind —	
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	160 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	215 v. H.
e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	230 v. H.
f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	245 v. H.
für jedes weitere Geschoß	15 v. H.
4. in Kern- und Gewerbegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse	
a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	320 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	400 v. H.
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	440 v. H.
e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	460 v. H.
f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	480 v. H.
für jedes weitere Geschoß	20 v. H.
5. in Industriegebieten	
a) bei einer Baumassenzahl bis zu 3,0	175 v. H.
b) bei einer Baumassenzahl bis zu 4,0	230 v. H.
c) bei einer Baumassenzahl bis zu 5,0	290 v. H.
d) bei einer Baumassenzahl bis zu 6,0	350 v. H.
e) bei einer Baumassenzahl bis zu 7,0	410 v. H.
f) bei einer Baumassenzahl bis zu 8,0	460 v. H.
g) bei einer Baumassenzahl bis zu 9,0	510 v. H.
für je weitere angefangene 1,0 Baumassenzahl	50 v. H.
6. für Friedhofsgrundstücke	50 v. H.
7. für Grundstücke, die weder baulich noch gewerblich nutzbar sind	25 v. H.

(3) In beplanten Gebieten erfolgt die Zuordnung der Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Festsetzungen der Bebauungspläne. Soweit es sich dabei um übergeleitete Bebauungspläne im Sinne des § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz handelt, werden die darin festgesetzten Baugebiete wie folgt eingeordnet:

Kleinsiedlungsgebiete	
wie Kleinsiedlungsgebiete	i. S. § 2
Wohngebiete	
wie allgem. Wohngebiete	i. S. § 4
Kleingewerbegebiete	
wie Mischgebiete	i. S. § 6
Geschäftsgebiete	
wie Kerngebiete	i. S. § 7
Großgewerbegebiete	
wie Industriegebiete	i. S. § 9

In unbeplanten Gebieten erfolgt die Zuordnung entsprechend der Eigenart der näheren Umgebung nach Maßgabe der in den §§ 2 ff. der BauNVO angegebenen Merkmale. In Gebieten, deren Nutzungsart aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen baulichen oder sonstigen Nutzung nicht bestimmbar ist, ist die tatsächliche Nutzung der einzelnen Grundstücke maßgebend.

(4) Für Grundstücke in beplanten Gebieten sind für die Ermittlung des anzuwendenden Vornhundertatzes die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 BauNVO bzw. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl im Sinne des § 21 BauNVO maßgebend.

Wird die festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse überschritten, so ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen. Das gleiche gilt sinngemäß bei Überschreitung der festgesetzten zulässigen Baumassenzahl.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschößzahl die Geschößzahl 1 bzw. die Baumassenzahl 3,0 anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind, für Schwimmbäder, Sportplätze und Kinderspielplätze, die nicht selbst Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 4 BBauG sind, sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Bebauung mit Garagen oder mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung wie Trafo-, Gasregler- oder Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen festgesetzt ist, ist ebenfalls die Geschößzahl 1 bzw. die Baumassenzahl 3,0 anzusetzen.

Die Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten.

(5) Für Grundstücke, für die planungsrechtliche Festsetzungen nicht bestehen, sind für die Ermittlung des anzuwendenden Vornhundertatzes folgende Werte maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gezählt. Bei bebauten Grundstücken, die wie Grundstücke in Industriegebieten genutzt werden, ist als Wert die Baumassenzahl maßgebend, die ermittelt wird, indem die tatsächlich vorhandene Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt wird;

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken der Durchschnittswert der im Abrechnungsgebiet vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse bzw. der Baumassenzahl.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung sind die nach den Absätzen 2 bis 5 für die einzelnen Grundstücke ermittelten Vornhundertätze für Grundstücke in

Mischgebieten	um 25
Kern-, Gewerbe- und den in Abs. 2 Ziffer 4 genannten Nutzungsarten von Sondergebieten	um 50
Industriegebieten	um 75
Prozentpunkte zu erhöhen.	

In den übrigen Gebieten sind die ermittelten Vornhundertätze um 25 Prozentpunkte für Grundstücke zu erhöhen, die tatsächlich ausschließlich gewerblich oder industriell genutzt werden.

Zur Bestimmung des Gebietscharakters ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(7) 1. Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift ist die hinter der Fluchtlinie bzw. der Straßenbegrenzungslinie der abzurechnenden Erschließungsanlage liegende tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch

a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,

b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Er-

schließungsanlage am stärksten zugewandten Grundstücksseite — bei gleichermaßen zugewandten Grundstücksseiten die längste — und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,

sofern diese Parallele nicht durch die tatsächliche bauliche Nutzung überschritten werden oder ein Bebauungsplan eine über diese Parallelen hinausgehende bauliche Nutzung zuläßt. In diesen Fällen ist der Ermittlung der zu berücksichtigenden Grundstücksfläche die tatsächlich baulich genutzte bzw. nutzbare Grundstückstiefe zugrunde zu legen. Gebäude, die ausschließlich von einer anderen als der abzurechnenden Erschließungsanlage angedient werden, stellen keine die Parallelen überschreitende bauliche Nutzung im Sinne dieser Vorschrift dar.

2. Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für Grundstücke in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für ausschließlich gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in den übrigen Gebieten; ferner nicht für Schwimmbäder, Sportplätze, Friedhöfe und Kinderspielplätze, die nicht selbst Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Ziff. 4 BBauG sind.

3. Bei der Erhebung von Beiträgen für Parkplätze — soweit diese nicht Bestandteil von Straßen sind — wird die zu berücksichtigende Grundstücksfläche gemäß Ziffern 1 und 2 mit der Maßgabe ermittelt, daß an die Stelle der abzurechnenden Erschließungsanlage die das Grundstück erschließenden Straßen treten.

(8) Bei Straßen, an denen nur eine einheitliche bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der nach § 2 ermittelte und um die Anteile der Stadt nach § 3 verminderte beitragsfähige Aufwand im Verhältnis der Grundstücksflächen auf die erschlossenen Grundstücke verteilt. Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Eckgrundstücke und durchgehende Grundstücke, die durch mehrere Straßen erschlossen werden, unterliegen für jede dieser Straßen mit ihrer nach Maßgabe des Abs. 7 ermittelten Grundstücksfläche der Beitragspflicht.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer der Grundstücke ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Straße, in den Fällen des § 6 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 7 mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts oder mit der Beendigung der Teilmaßnahme innerhalb des Abschnitts.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6

Kostenspaltung

Der Betrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Gehwege,
5. die Radwege,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen und
9. die Straßenentwässerungsanlagen

selbständig und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7

Abschnittsbildung und Abrechnungsgebiet

(1) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Straße ermittelt und der Beitrag hierfür erhoben werden, wenn die Straßenabschnitte selbständig in Anspruch genommen werden können.

(2) Die abzurechnende Straße, der abzurechnende Abschnitt einer Straße oder mehrere abzurechnende Straßen bzw. Straßenabschnitte, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit darstellen, bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 8

Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 9

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall mit dem Beitragspflichtigen vereinbaren, daß der Beitrag gestundet, in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Bei Ratenzahlungen soll ein Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten werden. Hierfür sind Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichten.

(3) Wird eine Verrentung des Beitrages zugelassen, so ist der Beitrag durch einen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen werden in dem Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

§ 10

Inkrafttreten

(1) § 2 Abs. 3 Satz 2 tritt rückwirkend am 07. November 1975 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 7 Satz 2 und § 9 Abs. 3 treten rückwirkend am 29. April 1977 in Kraft.

(3) § 5 Abs. 1 Satz 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

(4) Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend am 01. Juli 1970 in Kraft.

(5) Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 03. November 1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13. April 1977 und vom 08. August 1977 tritt wie folgt außer Kraft:

§ 2 Abs. 3 Satz 2 am 07. November 1975,

§ 3 Abs. 7 Satz 2 und § 9 Abs. 3 am 29. April 1977,

§ 5 Abs. 1 Satz 1 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung.

Alle übrigen Bestimmungen treten am 01. Juli 1970 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt am 26. Juni 1978 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 28. 06. 1978 genehmigt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 3. Juli 1978

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland

Anlage 1

Liste der durch den Rat der Stadt bestellten Mitglieder der Bezirksvertretungen. Alle aufgeführten Personen erfüllen die nach § 13 a Abs. 3 GO NW erforderlichen Wahlrechtsvoraussetzungen.

Bezirksvertretung Vohwinkel

Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| 1. Brögeler, Artur | W 17, Schöllerweg 20 |
| 2. Brüssow, Emmy | W 11, Goethestr. 47 |
| 3. Eckgold, Karl | W 1, Weyerbuschweg 10 |
| 4. Hildebrandt, Wilhelm | W 11, Lützowstr. 7 |
| 5. Mattner, Otto | W 17, Düsseler Höhe 20 |
| 6. Peters, Josef | W 17, Schöllerweg, 30 |
| 7. Rasch, Helmut | W 1, Wotanstr. 15 |
| 8. Schmidt, Kurt | W 11, Brucher Str. 16 |
| 9. Schwung, Otto | W 1, Hindenburgstr. 2 |

Christlich Demokratische Union Deutschlands — CDU —

- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| 1. Geldermann, Monika | W 11, Kortensbusch 11 |
| 2. Henning, Dr. Franz | W 1, Stockmannsmühle 13 |
| 3. Hensche, Kurt | W 11, Kirbergweg 20 |
| 4. Iseke, Hermann | W 17, Schöllerweg 68 |
| 5. Jung, Heinz-Jürgen | W 11, Haeseler Str. 17 |
| 6. Schmidt, Manfred | W 11, Gräfrather Str. 174 |
| 7. Steffen, Hanns | W 1, Dohlenweg 10 |

Freie Demokratische Partei — F. D. P. —

- | | |
|------------------|--------------------------|
| 1. Jäger, Harald | W 11, Nathrather Str. 25 |
|------------------|--------------------------|

Bezirksvertretung Elberfeld

Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 1. Bach, Anneliese | W 1, Ostersbaum 65 |
| 2. Bardolatzi, Willi | W 1, Reitbahnstr. 10 |
| 3. Berger, Erwin | W 1, Neviandtstr. 51 |
| 4. Motzkus, Michael | W 1, Brunnenstr. 16 |
| 5. Schmidt, Ernst Günter | W 1, Neckarstr. 2 |
| 6. Terstegen, Helmut | W 1, Deweerthstr. 12 |
| 7. Viehmeyer, Günter | W 1, Bergstr. 46 |
| 8. Wilhelms, Karl-Heinz | W 1, Uellendahler Str. 15 |
| 9. Wirths, Hans | W 1, Augustastr. 28/30 |

Christlich Demokratische Union Deutschlands — CDU —

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| 1. Grass, Albert | W 1, Freudenberger Str. 13 |
| 2. Hoeltz, Jone | W 1, Richard-Wagner-Str. 13 |
| 3. Müller, Michael | W 1, Ravensberger Str. 105 |
| 4. Ottersbach, Herbert | W 1, Ludwigstr. 21 |
| 5. Pott, Günther | W 1, Augustastr. 139 |
| 6. Sproedt, Hans | W 1, Paradedstr. 45 |
| 7. von Coelln, Marlen | W 1, Zunftstr. 26 |
| 8. Wittkopp, Paul | W 1, Neue Friedrichstr. 15 |

Freie Demokratische Partei — F. D. P. —

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| 1. Thias, Hans-Joachim | W 1, Ronsdorfer Str. 25 |
| 2. Müller, Hans-Joachim | W 1, Wilhelmstr. 40 |

Bezirksvertretung Barmen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands — SPD —

- | | |
|--------------------|----------------------------|
| 1. Andre, Alfons | W 2, Lüdorfstr. 7 |
| 2. Cüsters, Günter | W 2, Rosenstr. 3 |
| 3. Dedanwala, Vera | W 2, Ferd.-Thun-Str. 8 |
| 4. Dudda, Barbara | W 2, Bireneichen 2 |
| 5. Graef, Gerhard | W 2, Oberbergische Str. 51 |
| 6. Heuser, Rudolf | W 2, Tannenstr. 109 |